

## Verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Deutschförderung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (nur für den internen Gebrauch)

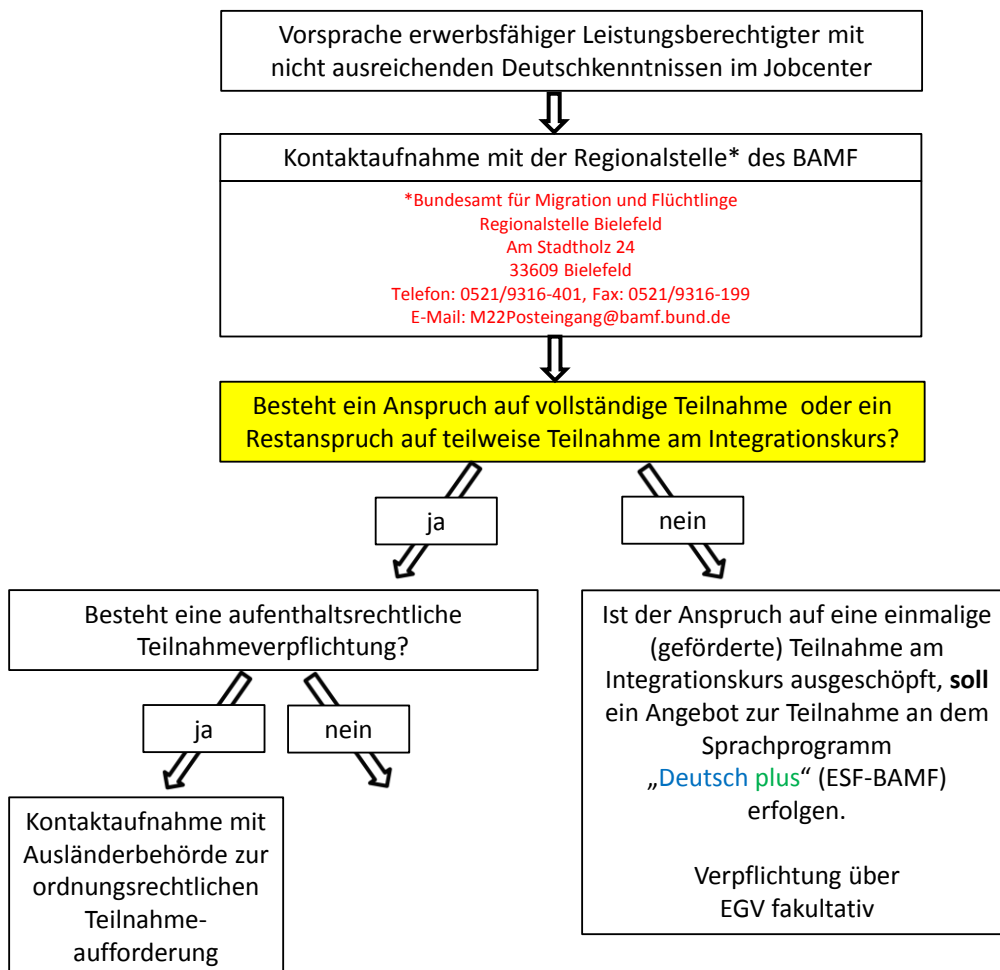
### 1. Zielsetzung:

Der Erwerb eines mittleren oder höheren Sprachniveaus ist nicht nur Grundvoraussetzung für eine soziale und kulturelle Integration von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit nicht ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache, sondern auch unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Das Jobcenter Kreis Recklinghausen sieht sich daher in der Verantwortung, Integrationshemmnisse durch eine zielgerichtete Aufforderung zur Teilnahme an Integrationskursen des BAMF abzubauen und angesichts des demografischen Wandels und der wachsenden Vielfalt der Gesellschaft eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen Kontakte zwischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit unzureichenden Sprachkenntnissen und Trägern von Sprachförderprogrammen (Deutsch plus) verstärkt forciert werden.

Nachfolgend wird die verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Deutschförderung schematisch dargestellt und dabei die maßgebenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen näher erläutert.

### 2. Ablaufschema:



## 2.1. Kontaktaufnahme mit der Regionalstelle des BAMF

Sprechen erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen im Jobcenter vor, ist durch die zuständige Integrationsfachkraft mit der Regionalstelle des BAMF Kontakt aufzunehmen und zu prüfen, ob bereits eine Teilnahmeberechtigung erteilt worden ist und in welchem Umfang noch Ansprüche auf eine Teilnahme am Integrationskurs bestehen.

Begrifflich ist die **Teilnahmeberechtigung** von der **Teilnahmeverpflichtung** zu unterscheiden, wobei die Teilnahmeberechtigung in Gestalt eines gesetzlichen Teilnahmeanspruchs, über eine Zulassung im Antragsverfahren an das BAMF oder über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung kraft Gesetzes einmalig erworben werden kann.

### 2.1.1. Teilnahmeberechtigung

#### 2.1.1.1. Gesetzlicher Teilnahmeanspruch

##### 2.1.1.1.1. Ausländer aus Nicht-EU-Staaten mit Aufenthaltstitel ab dem 01.01.2005

Eine Teilnahmeberechtigung in Form eines gesetzlichen Teilnahmeanspruchs besteht nach § 44 Abs. 1 Satz 1 AufenthG grundsätzlich für alle Ausländer, mit dauerhaftem Aufenthalt im Bundesgebiet, denen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis

- a) zu Erwerbszwecken (§§ 18, 21 AufenthG),
- b) zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 28, 29, 30, 32, 36 AufenthG),
- c) aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG,
- d) als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach § 38a AufenthG **oder**
- e) aus besonders politisch gelagertem Interesse nach § 23 Abs. 2 AufenthG

erteilt worden ist.

Ein Teilnahmeberechtigung besteht hingegen nicht, wenn ein erkennbar geringer Integrationsbedarf besteht, wobei Letzteres nach § 43 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 IntV in der Regel dann vermutet wird (gesetzliche Vermutungsfiktion), wenn

1. ein Ausländer

- a) einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzt, es sei denn, er kann wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen

oder

b) eine Erwerbstätigkeit ausübt, die regelmäßig eine Qualifikation nach Buchstabe a erfordert,

**und**

2. die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich der Ausländer ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bundesrepublik Deutschland integrieren wird.

#### **2.1.1.1.2. Spätaussiedler**

Für den besonderen Personenkreis der Spätaussiedler besteht über § 9 Abs. 1 Satz 1 BVFG ebenfalls ein gesetzlicher Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs (§ 43 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IntV).

#### **2.1.1.2. Zulassungsverfahren**

Neben dem gesetzlichen Teilnahmeanspruch für den oben genannten Personenkreis besteht für die nachfolgenden Personengruppen die Möglichkeit, auf Antrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Integrationskurs zugelassen zu werden.

In diesen Fällen besteht jedoch kein gesetzlicher Teilnahmeanspruch, so dass die Zulassung zum Integrationskurs in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt wird (§ 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 5 IntV).

##### **2.1.1.2.1. Ausländer aus Nicht-EU-Staaten mit Aufenthaltstitel vor dem 01.01.2005**

Ausländer mit einem Aufenthaltstitel vor dem 01.01.2005 können auf Antrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Integrationskurs zugelassen werden, wenn noch Kursplätze frei sind. Das gilt auch, wenn sie einen Aufenthaltstitel nach § 104 a Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes haben (§ 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 5 IntV).

##### **2.1.1.2.2. Deutsche Staatsangehörige**

Das Aufenthaltsgesetz eröffnet über § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG auch deutschen Staatsangehörigen die Möglichkeit, an einem Integrationskurs teilzunehmen, wenn Sie keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und besonders integrationsbedürftig sind.

### **2.1.1.2.3. EU-Bürger und sonstige Ausländer**

EU-Bürger und sonstige Ausländer, die keinen Teilnahmeanspruch besitzen (kein gesetzlicher Teilnahmeanspruch) oder diesen nicht mehr (Ablauf der Erlöschensfrist von 2 Jahren bzw. Kursteilnahme bereits einmalig erfolgt) besitzen, können im Rahmen verfügbarer Kursplätze ebenfalls auf Antrag zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 5 IntV).

### **2.1.1.3. Teilnahmeberechtigung über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung**

Durch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, verbunden mit der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wird kraft Gesetzes eine Teilnahmeberechtigung erworben (§ 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG i.V.m § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IntV).

## **2.1.2. Umfang der Teilnahmeberechtigung**

Die Teilnahmeberechtigung (gesetzlicher Anspruch, Zulassung oder Verpflichtung über die EGV) berechtigt ausschließlich zur **einmaligen** (vollständigen) Teilnahme am Integrationskurs (§ 43 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 IntV).

Hat der Teilnehmer den Kurs vorzeitig, z. B. durch Arbeitsaufnahme beendet und ist auch ein Wechsel in einem anderen Kurs in Teilzeitform nicht möglich, steht dem Teilnahmeberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit offen, das bis dahin noch verfügbare Reststundenkontingent abzurufen.

Wurde der Integrationskurs regelmäßig besucht, das volle Stundenkontingent ausgeschöpft und ein entsprechendes Sprachniveau dennoch nicht erreicht, so kann ein Antrag auf einmalige Wiederholung von 300 Stunden gestellt werden (§ 43 Abs. 4 AufenthG i. V. m § 5 Abs. 4 Satz 1 IntV).

## **2.1.3. Erlöschen der Teilnahmeberechtigung**

Der gesetzliche Teilnahmeanspruch erlischt nach § 44 Abs. 2 AufenthG zwei Jahre nach Erteilung des den Anspruch begründenden Aufenthaltstitels oder bei dessen Wegfall (Erlöschensfrist).

In allen anderen Fällen wird die Zulassung als Bestandteil der Teilnahmeberechtigung auf zwei Jahre befristet (§ 43 Abs. 4 AufenthG i. V. m § 5 Abs. 2 IntV).

## 2.1.4. Kostenübernahme

### 2.1.4.1. Unterrichtskosten

Auf Antrag werden Teilnahmeberechtigten, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises von der Pflicht, einen Kostenbeitrag zu leisten, befreit. Teilnahmeberechtigte, die von der Kostenbeitragspflicht befreit wurden, sind verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ihnen die Leistungen nicht mehr gewährt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 3 IntV).

### 2.1.4.2. Fahrkosten

Teilnehmer, die per Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet worden sind, werden bei ordnungsgemäßer Teilnahme vom Bundesamt die notwendigen Fahrkosten erstattet (§ 43 Abs. 4 AufenthG i. V. m § 4a Abs. 1 Satz 1 IntV).

Notwendig sind die Fahrkosten dann, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort des Teilnehmers und dem Kursort mindestens 3 km (einfacher Fußweg) beträgt.

Fahrkostenerstattung bzw. Fahrkostenzuschuss erfolgen durch das Bundesamt nur bei ordnungsgemäßer Kursteilnahme und Vorlage eines Belegs beim Kursträger über die entstandenen Fahrkosten. Eine ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs liegt gemäß § 14 Abs. 6 Satz 2 IntV dann vor, wenn der Kursteilnehmer so regelmäßig am Kurs teilnimmt, dass ein Kurserfolg möglich ist und der Lernerfolg insbesondere nicht durch Kursabbruch oder häufige Nichtteilnahme gefährdet ist. Als ordnungsgemäß zählt die Kursteilnahme auch dann, wenn eine entschuldigte Abwesenheit vorliegt, der Kurserfolg in obigem Sinne jedoch nicht gefährdet ist. Dies kann allein der durchführende Kursträger beurteilen, da die Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme bei diesem liegt.

Nähere Informationen über die Abrechnung der Fahrkosten zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den ggf. vorausleistenden Integrationsträgern, welche am Fahrkostenerstattungsverfahren teilnehmen, können dem [Kooperationsmodell Fahrkosten](#) entnommen werden.

### 2.1.4.3. Kosten für Lernmittel

Die Kosten für den Erwerb von Lernmitteln werden durch das BAMF **in keinem Fall** erstattet.

Eine Kostenübernahme kann aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III für diejenigen Lernmittel erfolgen, welche vom BAMF als zugelassene Lehrwerke für einen Integrationskurs bestimmt worden sind.

Die Kostenübernahme umfasst die Erstattung der Kosten für ausdrücklich als **kurstragend** bezeichnete Lehrwerke und solche, die als **Zusatzmaterialien** ausgewiesen sind.

Der Erwerb von Zusatzmaterialien, welche nicht in der nachfolgenden „Liste über zugelassene Lehrwerke“ aufgeführt sind, kann auch dann gefördert werden, wenn diese konzeptionell einem zugehörigen kurstragenden Lehrwerk zugeordnet sind und zuvor durch den Integrationskursträger der Erwerb für das Erlernen des Unterrichtsstoffes gemäß dem zugrundeliegenden Curriculum als zwingend erforderlich bestätigt worden ist. In diesem Fall stellen die Zusatzwerke eine sinnvolle, für das erfolgreiche Bestehen des Integrationskurses erforderliche Ergänzung der kurstragenden Lehrwerke (Hauptlehrwerke) dar.

Eine Übersicht über die zugelassenen, kurstragenden Lehrwerke und die Zusatzmaterialien können der [Liste über die zugelassenen Lehrwerke](#) entnommen werden.

#### 2.1.4.4. **Kinderbetreuungskosten**

Die Unterstützung von teilnehmenden Personen eines Integrationskurses durch die Unterbreitung eines Kinderbetreuungsangebotes durch das BAMF setzt nach § 4a Abs. 2 Satz 1 IntV unter anderem voraus, dass kein örtliches Betreuungsangebot besteht. Das BAMF geht nach Rücksprache mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren Betreuungseinrichtungen flächendeckend ausgebaut worden sind, nunmehr davon aus, dass örtliche Angebote zur Kinderbetreuung in hinreichendem Maße vorhanden sind und fördert insofern ab dem 01.10.2014 grundsätzlich keine Kinderbetreuung mehr.

Sofern ein Kinderbetreuungsbedarf von teilnehmenden Personen eines Integrationskurses geltend gemacht wird, ist auf die vorrangige Zuständigkeit des Trägers der Jugendhilfe und auf den Rechtsanspruch auf eine Kindesbetreuung nach § 24 SGB VIII zu verweisen. Hiernach besteht für Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 c SGB VIII) und im Übrigen für alle Personen, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Rechtskreis des SGB II, mit Kinder zwischen dem 1. und dem 3. Lebensjahr (§ 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) bzw. zwischen dem 3. Lebensjahr und dem Beginn der Schulpflicht (§ 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII) ein Rechtsanspruch auf eine Kindesbetreuung.

Kann für kurzfristige Kinderbetreuungsbedarfe auch durch den Träger der Jugendhilfe keine Abhilfe geschaffen werden, ist die Erbringung von flankierenden Leistungen nach § 16 a Nr. 1 SGB II durch das Jobcenter im Einzelfall zu prüfen.

## 2.1.5. Integrationskursträger

Eine Liste der zugelassenen Integrationskursträger, einschließlich der jeweiligen Kursorte, ist im Internet

[http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/ListeKurstraeger/liste-der-zugelassenen-kurstraeger-pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/ListeKurstraeger/liste-der-zugelassenen-kurstraeger-pdf.pdf?__blob=publicationFile)

oder über den folgenden [Link](#) einzusehen.

## 2.2. **Aufenthaltsrechtliche Teilnahmeverpflichtung**

Besteht eine Teilnahmeberechtigung am Integrationskurs, ist weiterhin zu prüfen, ob eine **vorrangige** aufenthaltsrechtliche Teilnahmeverpflichtung durch die zuständige Ausländerbehörde, verbunden mit einer ordnungsrechtlichen Verfügung, erteilt worden ist.

Die Ausländerbehörde spricht nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG eine Teilnahmeverpflichtung aus, wenn der Ausländer

1. nach § 44 AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme hat (gesetzlicher Teilnahmeanspruch nach 2.1.1.1)

**und**

a) sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann

oder

b) zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 AufenthG nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

**oder**

2. er in besonderer Weise integrationsbedürftig ist und die Ausländerbehörde ihn zur Teilnahme am Integrationskurs auffordert.

Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte verfügt in diesem Fall bereits über eine schriftliche Bestätigung der Teilnahmeberechtigung des Ausländeramtes, mit der ein Integrationskurs besucht werden kann (§ 43 Abs. 4 AufenthG i. V. m § 6 Abs. 1 Satz 1 IntV).

Der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung mit dem Ziel der Teilnahmeverpflichtung, verbunden mit der Ausstellung einer weiteren Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung ist daher in diesem Fall zu unterlassen (**keine doppelte Teilnahmeverpflichtung und Sanktions-/Zwangsandrohung**).

Die Zuständigkeit zur Überwachung der Teilnahme am Integrationskurs liegt damit ausschließlich beim Ausländeramt. Es bestehen jedoch keine Bedenken, in einer Eingliederungsvereinbarung auf die Teilnahmeverpflichtung gegenüber dem Ausländeramt hinzuweisen und insoweit die Notwendigkeit der Teilnahme als Voraussetzung für weitere (aufbauende) Integrationsbemühungen besonders hervorzuheben.

Dem Ausländeramt obliegen durch die Ausübung behördlichen Verwaltungszwangs, der nur befristeten Verlängerung des Aufenthaltstitels auf maximal 12 Monate oder der Ausstellung einer Anschlussfiktionsbescheinigung bei Nichtteilnahme am Integrationskurs hinreichende Möglichkeiten, den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu motivieren. Als ultima ratio wäre sogar der Weg über einen Entzug des Aufenthaltstitels denkbar.

Im Fall der Teilnahmeverpflichtung soll das Jobcenter bei der verbindlichen Regelung von sonstigen Pflichten in der Eingliederungsvereinbarung (z.B. der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen) der Verpflichtung der Ausländerbehörde im Regelfall folgen und diese bei der zeitlichen Ausgestaltung angemessen berücksichtigen (§ 44a Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Wurde dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten hingegen durch die Ausländerbehörde keine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs auferlegt und hat der erwerbsfähige Leistungsberechtigte noch Anspruch auf eine Teilnahme am Integrationskurs bzw. noch nicht einmalig an einem Integrationskurs abschließend teilgenommen, kann das Jobcenter die Teilnahme im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung verbindlich festlegen (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

In diesem Fall beinhaltet die Teilnahmeverpflichtung über den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung gleichzeitig die Berechtigung zur einmaligen Teilnahme am Integrationskurs.

Dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist eine Bestätigung zur Berechtigung der Teilnahme am Integrationskurs nach §§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 43 Abs. 4 AufenthG i. V. m § 6 Abs. 1 Satz 1 IntV auszuhändigen.

Hierzu kann die Druckvorlage in Open/Prosoz unter dem Pfad

Bescheide -> Bereich M&I -> Operativ\_FM-PaP -> Integrationskurs -> Bestaetigung\_ueber\_die\_Berechtigung

verwendet werden.

Eine Kopie der Berechtigung ist der Regionalstelle des BAMF zuzustellen. Die Unterrichtung des Ausländeramtes über die Erteilung der Berechtigung ist nicht erforderlich, da ein direkter Informationsaustausch zwischen dem BAMF und dem Ausländeramt besteht.

Dem jeweiligen Integrationskursträger kann mit Einverständnis des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ebenfalls eine Ablichtung zugesandt werden.

### **2.3. Sprachprogramm „Deutsch plus“**

Konnte ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs über die Regionalstelle des BAMF nicht festgestellt werden, soll nachrangig eine berufsbezogene Sprachförderung über das ESF-BAMF Sprachprogramm „Deutsch plus“ initiiert werden.

Die berufsbezogene Deutschförderung verbindet Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und ein Praktikum sinnvoll miteinander.

Zielgruppe des Sprachprogramms sind Personen mit Migrationshintergrund, welche vorzugsweise den Integrationskurs bereits absolviert haben.



Die mit der Teilnahme am ESF-Programm anfallenden Kosten (Unterrichtskosten, Prüfungsgebühren, notwendige Fahrkosten) werden durch das BAMF übernommen. Die Kostenübernahme schließt die Kosten für eine vorgeschaltete Kompetenzfeststellung, einschließlich der hierfür erforderlichen Fahrkosten, mit ein.

Im Übrigen wird auf die E-Mail-Info vom [24.01.2013](#) und vom [22.03.2013](#) von Herrn Mahmutovic in Bezug auf die Voraussetzungen für die Teilnahme am Sprachprogramm „Deutsch plus“ und auf den zugehörigen „Programm-Flyer“, welche im Intranet abrufbar sind, verwiesen.

Die Teilnahme am Sprachprogramm kann fakultativ über eine Eingliederungsvereinbarung verbindlich durch die zuständige Integrationsfachkraft geregelt werden.

Gez.  
Im Auftrag

Recklinghausen, den 12.02.2015

SB Richtlinien u. Vordrucke  
Ressort 80.1

Fachdienstleiter FD 80

Fachbereichsleiter FB J

Tibor Ivanyi

Patrick Hundt

Jürgen Ritzka

Die Arbeitshilfe liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.